

Geschäftsverzeichnissnr. 335
Urteil Nr. 65/92 vom 15. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. März 1991 « betreffende het Investeringsfonds ter verdeling van de subsidies voor bepaalde onroerende investeringen die in de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest door of op initiatief van de provincies, de gemeenten of de Vlaamse Gemeenschapscommissie worden gedaan » (bezüglich des Investitionsfonds zur Verteilung der Subventionen für bestimmte Immobilieninvestitionen, die in der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region von den Provinzen, den Gemeinden oder der Flämischen Gemeinschaftskommission bzw. auf deren Initiative getätigt werden), erhoben von der VoG Onderwijsinrichtungen van de Zusters der Christelijke Scholen und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts und dem Vorsitzenden J. Wathelet, und den Richtern D. André, L.P. Suetens, L. De Grève, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift vom 21. Oktober 1991, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt wurde und am 22. Oktober 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erheben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 §2 Absatz 2 8°, §3 Absatz 1 ab der Wortfolge «met uitzondering van » (mit Ausnahme von) bis zum Ende, und Absatz 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. März 1991 «betreffende het Investeringsfonds ter verdeling van de subsidies voor bepaalde onroerende investeringen die in de Vlaamse Gemeenschap en het Vlaamse Gewest door of op initiatief van de provincies, de gemeenten of de Vlaamse Gemeenschapscommissie worden gedaan » (bezüglich des Investitionsfonds zur Verteilung der Subventionen für bestimmte Immobilieninvestitionen, die in der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region von den Provinzen, den Gemeinden oder der Flämischen Gemeinschaftskommission bzw. auf deren Initiative getätigt werden) (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1991):

1. die VoG Onderwijsinrichtingen van de Zusters der Christelijke Scholen, mit Sitz in 2290 Vorselaar, Markt 19,
2. die VoG Provinciaaloot der Broeders van Liefde, mit Sitz in 9000 Gent, Stropstraat 119,
3. die VoG Middelbaar en Normaal Onderwijs van het Bisdom Hasselt, mit Sitz in 3500 Hasselt, Vrijwilligersplein 14,
4. die VoG Don Bosco Onderwijscentrum, mit Sitz in 1150 Brüssel, Fr. Gaystraat 129,
5. die VoG Comité voor Onderwijs, Annuntiaten Heverlee, mit Sitz in 3001 Heverlee (Löwen), Naamsesteenweg 355,
6. die VoG Instituut voor Verpleegkunde Sint-Vincentius te Gent, mit Sitz in 9000 Gent, Molenaarsstraat 22,
7. die VoG Hoger Instituut voor Paramedische Beroepen Sint-Vincentius te Gent, mit Sitz in 9000 Gent, Sint- Lievenspoortstraat 143,
8. die VoG O.-L.-Vrouw ten Doorn te Eeklo, mit Sitz in 9900 Eeklo, Zuidmoerstraat 125,
9. die VoG Scholen De Hagewinde, te Lokeren, mit Sitz in 9160 Lokeren, Torenstraat 15,
10. die VoG Diocesaan Schoolcomité Denderstreek - Noord, mit Sitz in 9200 Dendermonde, Kerkstraat 60,
11. die VoG Katholiek Onderwijs Anderlecht, mit Sitz in 1070 Brüssel, Dokter Jacobsstraat 67,
12. die VoG Vrij Technisch Instituut, mit Sitz in 3500 Hasselt, Schrijnwerkersstraat 7,

13. die VoG Sint-Amandscollege-Noord, mit Sitz in 8500 Kortrijk, Diksmuidekaai 6,
14. die VoG Centraal Katholiek Schoolcomité van Antwerpen, mit Sitz in 2000 Antwerpen, Otto Veniusstraat 22.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 22. Oktober 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 28. Oktober 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. November 1991.

Durch Anordnung vom 10. Dezember 1991 hat der Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Exekutive die für die Einreichung eines Schriftsatzes festgelegte Frist bis zum 27. Dezember 1991 verlängert.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Exekutive haben am 26. November 1991 bzw. am 27. Dezember 1991 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 25. Februar 1992 notifiziert.

Die Klägerinnen haben am 27. März 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. März 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. Oktober 1992 verlängert.

Mit Brief vom 7. Juli 1992, der am 8. Juli 1992 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, haben die Klägerinnen ihre Klage zurückgenommen.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1992 hat der Vorsitzende J. Delva in Anbetracht der Ruhestandsversetzung der Vorsitzenden I. Pétry und der vom Richter J. Wathelet anzutretenden Nachfolge festgestellt, daß der Richter D. André Mitglied der Besetzung und referierender Richter geworden ist.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. September 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und deren Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 10. Juli 1992 in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 17. September 1992 hat der Richter F. Debaedts, stellvertretender Vorsitzender in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden J. Delva den Richter L.P. Suetens zum Mitglied der Besetzung bestellt.

In der Sitzung vom 17. September 1992

- erschienen

. RA P. Wytinck, loco RA P. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für die Klägerinnen,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Exekutive,

- haben die referierenden Richter L. De Grève und D. André in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Schiedshof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Durch das angefochtene Dekret wird ein Investitionsfonds zur Finanzierung der Zuschüsse der Flämischen Exekutive für bestimmte Immobilieninvestitionen, die von den Provinzen oder Gemeinden für ihr eigenes Vermögen oder für dasjenige ihrer Betriebe oder -in ihrem Auftrag - von einer interkommunalen Vereinigung getätigt werden, gegründet. Jährlich wird dem Investitionsfonds eine Mittelzuweisung zugeteilt, die im Haushaltsplan der Flämischen Gemeinschaft vorzusehen ist.

Nach Abzug eines Zuschusses für die Flämische Gemeinschaftskommission werden diese Mittel in der Form von Beziehungsrechten auf die Gesamtheit der Provinzen und die Gesamtheit der Gemeinden verteilt. Die Verteilung der Beziehungsrechte unter die Gemeinden und Provinzen erfolgt anhand mehrerer Kriterien, zu denen die Schülerzahl im Kommunal- bzw. Provinzialunterricht gehört.

Die Angelegenheiten, die für die Verwendung von Beziehungsrechten in Betracht kommen, werden, was die Gemeinschaftsangelegenheiten betrifft, in Artikel 6 §2 Absatz 2 aufgezählt, wo est zu 8° heißt:

« 8° der Bau, Ausbau, Umbau oder die Modernisierung von Schulen, soweit die geltenden physikalischen und finanziellen Normen erfüllt sind; ».

Artikel 6 §3 Absatz 1 bestimmt folgendes:

« Die Flämische Exekutive bestimmt die Subventionsprozentsätze, die in jeder Angelegenheit nach §2

gelten, mit Ausnahme von dem Prozentsatz für die Schulgebäude nach §2 2 8°, welche bis in Höhe von 87,6 % subventioniert werden können. »

Artikel 6 §3 Absatz 2 lautet folgendermaßen:

« Was die Schulgebäude betrifft, sind die Provinzen und Gemeinden, ehe sie von ihren Beziehungsrechten Gebrauch machen können, gehalten, zuerst die im Dekret bezüglich des Unterrichts-II vorgesehenen Bezuschussungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die infolge des Unterrichtsdekrets gewährte Subvention kann unter Verwendung der Beziehungsrechte auf 87,6 % erweitert werden. Die Flämische Exekutive hat die Bedingungen zu bestimmen, die für die Verwendung der Beziehungsrechte zu erfüllen sind. »

Die Klage richtet sich gegen Artikel 6 §2 Absatz 2 8°, Artikel 6 §3 Absatz 1 ab der Wortfolge «mit Ausnahme von » bis zum Ende, und Artikel 6 §3 Absatz 2 des vorgenannten Dekrets.

IV. In rechtlicher Beziehung

Mit Schreiben vom 8. Juli 1992 hat der Rechtsanwalt der klagenden Parteien dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes : « Der Ministerrat, die Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen ». Der dritte Absatz dieses Artikels bestimmt folgendes: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien ».

Dieser Artikel erwähnt nicht unter den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht.

Da das Recht auf Klagerücknahme eng mit dem Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, ist anzunehmen, daß Artikel 98 dieses Sondergesetzes sinngemäß auf die in Artikel 2 2° des vorgenannten Gesetzes bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen Anwendung findet.

Der Hof kann somit eine von einer natürlichen oder juristischen Person abgegebene Klagerücknahmeerklärung in Betracht ziehen und ihr die entsprechende Folge leisten.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts